

**Unsere Kinder e.V. -
Förderverein der AWO-Kita „Freie Scholle“**



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen
Unsere Kinder e.V. - Förderverein der AWO-Kita „Freie Scholle“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a) die Mittelbeschaffung für die AWO Berlin Kreisverband Südost e.V. für den Zweck der Bildung und Erziehung, insbesondere zur Verwendung für die AWO-Kindertagesstätte „Freie Scholle“ im Sinne des §58 Nr. 1 AO

Maßnahmen können sein:

- Förderung von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, handwerklichen, musischen und sportlichen Aktivitäten
- Unterstützung und Mitgestaltung von und bei Versorgungsleistungen
- Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich deren Wartung und Pflege
- Unterstützung bei der Schaffung und Ausstattung eines Computerbereiches
- Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für Kita- Wettbewerbe o.ä. für die Kindertagesstätte
- Unterstützung bei der Herausgabe von Printmedien an der Kindertagesstätte
- Durchführung und Mitgestaltung von Kita- Veranstaltungen
- Einrichtung, Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
- Unterstützung von behinderten, hilfsbedürftigen und sozial schwachen Kindern bei Kitareisen und Gruppenfahrten (§53 AO)
- Betrieb, Bestückung und Ausstattung einer Kitabibliothek
- Gestaltung des Außengeländes
- Beschaffung von Sport- und Spielgeräten

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige, sowie mildtätige Zwecke im Sinne der Paragraphen 52 und 53 der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Natürliche Personen müssen volljährig sein.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Einstellung der Beitragszahlung,
 - b) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - c) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person,
 - d) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied sich grobe Verstöße oder Verfehlungen gegenüber dem Verein, dessen Organen oder anderen Mitgliedern, sowie gegenüber der Vereinssatzung, der Vereinsordnung oder den Vereinsinteressen zu Schulden kommen lässt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
4. Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt. In ihr werden Höhe, Fälligkeit und eventuelle Gebühren festgelegt.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des bereits entrichteten Mitgliedsbeitrags.

6. Vom Vorstand können Ehrenmitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht und sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c) Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Gewählt werden können auch nicht anwesende Mitglieder, wenn dem Vorstand eine schriftliche Erklärung hierzu vorliegt.
 - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag noch in derselben Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl eines Schriftführers / einer Schriftführerin
 - e) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfer/innen
 - f) Festsetzung und Änderung der Beitragsordnung,
 - g) Entscheidung über gestellte Anträge
 - h) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3)
 - i) Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c) Kassierer/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
2. Vertretungsberechtigt im Sinne des BGB §26 ist die / der Vorsitzende alleine und die / der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit der Kassiererin / dem Kassierer.
3. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder in dessen Auftrag vertretungsberechtigt ist.
4. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist binnen sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied wählt. Für eine diesbezügliche Beschlussfassung müssen 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Die verbleibenden Vorstandmitglieder haben in diesem Falle ein Erstvorschlagsrecht.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und hat die Aufgabe, die grundsätzlichen Richtlinien unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Bestimmungen der Satzung für die Mitglieder festzulegen.

6. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
7. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
8. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ausschließlich ehrenamtlich aus.

§ 8 Kassenprüfer/innen

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes sein, noch in einer direkten verwandtschaftlichen Beziehung mit dem Kassierer / der Kassiererin stehen.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege jederzeit, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die AWO Berlin Kreisverband Südost e.V., um es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Erziehung und Bildung, insbesondere in der AWO- Kindertagesstätte „Freie Scholle“ einzusetzen.

§11 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Registergericht in Kraft.